



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0067/15/0117933-0001/0003.V

4. März 2016

Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH

Hauptstraße 47

49479 Ibbenbüren

Wesentliche Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse

Umrüstung von Amalgam- auf Membranverfahren

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	5
IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	8
IV.4 Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechtes	12
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/VAwS	13
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten	16
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	18
V. Hinweise	19
VI. Begründung	22
VII. Verwaltungsgebühren	26
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang 1: Antragsunterlagen	28
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	33

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.12 (E) und 4.1.14 (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Chlor-Alkali-Elektrolyse.

Die Genehmigung umfasst:

- **Umrüstung von Amalgam- auf Membranverfahren einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen**
- **Einsatz von Kaliumchlorid**
- **Reduzierung der Anlagenkapazität von 146.000 t/a Chlor auf 90.000 t/a Chlor**
- **Herstellung von 283.000 t/a Kalilauge (KOH 50%)**

Die geänderte Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Hauptstraße 47, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11/5, Flurstücke 352, 375, 397/ 94 und 676 geändert errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- Eignungsfeststellung nach § 8 VAwS NRW für die Errichtung und den Betrieb der Flachbodentanks für Kaliumcarbonatlösung und Bariumchloridlösung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Chlor mit einer Kapazität von 90.000 t/a

Anlage zur Herstellung von Kaliumhydroxidlösung (KOH 50%) mit einer Kapazität von 283.000 t/a

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.2.1 Die Maßnahmen und Anforderungen des Brandschutzkonzeptes der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Marcel Wijnveld mbH & Co.KG, Mercatorstraße 13, 49080 Osnabrück, in der Fassung der 1. Revision vom 10.02.2016 mit dem Aktenzeichen: 1-150625-01-2 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.2 Der Prüfbericht des Prüfstatikers Dr. Ing. Heinrich Bökamp, Im Derdel 13, 48161 Münster, zu den bautechnischen Nachweisen des Ingenieurbüros Assmann, Gerichtsweg 25, 04103 Leipzig ist spätestens zum Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei der Genehmigungsinhaberin mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Prüfberichte des Prüfstatikers Dr. Ing. Heinrich Bökamp sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vollständig vorzulegen.

IV.2.4 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Die begehbaren Ebenen sind im Bereich des Laufweges zu umwehren. Die Brüstungshöhen sind bei einer Absturzhöhe von 1,0 m – 12,0 m mindestens 0,90 m, bei einer Absturzhöhe ab 12,0 m mindestens 1,10 m Brüstungshöhe einzuhalten.

IV.2.5 Die feuerbeständigen Trennwände sind, gemäß der Darstellung in den Grundrisszeichnungen des Brandschutzkonzeptes, zwischen den Trafos und Gleichrichtern, zum Schaltraum und zur notwendigen Treppe (Ebene 0) in F90 herzustellen.

- IV.2.6 Die Türen in den in Nr. 5.3.8 des Brandschutzkonzeptes genannten Trennwänden sind gemäß den Grundrisszeichnungen des Brandschutzkonzeptes als T30-RS Türen herzustellen. Sollten diese selbstschließenden Feuerschutzabschlüsse betriebsbedingt offengehalten werden müssen, so sind hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststelleinrichtungen zu verwenden, die die Feuerschutzabschlüsse bei Auftreten von Rauch freigeben und selbsttätig schließen. Beim Einbau der Feuerschutztüren sind die Einbauvorschriften des jeweiligen Herstellers und insbesondere die DIN 18093 bei Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk und Beton zu beachten.
- IV.2.7 Während der Betriebszeit sind Türen im Zuge von Rettungswegen unverschlossen zu halten und müssen mit einem Griff, ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) in voller Breite zu öffnen sein. Diese Türen sind mit Notausgangsschlössern nach DIN EN 179 auszustatten. Wo es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, Türen im Verlauf von Rettungswegen verschlossen zu halten, sind bauaufsichtlich zugelassene elektrische Verriegelungen an Türen einzubauen (EltVTR, Fassung 1997-12). Der Eignungsnachweis einer Sachverständigenstelle ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.
- IV.2.8 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen sind deutlich und dauerhaft mit normgerechten hinterleuchteten Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844 Teil 1 sowie DIN EN 1838 zu beschildern.
- IV.2.9 Durchführungen von Leitungen durch Decken und Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 sind gemäß Ziffer 4 der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen. Sofern erforderlich sind diese Leitungsdurchführungen mit bauaufsichtlich zugelassenen Rohrabschottungen in R 90 zu versehen.
- IV.2.10 Die Dächer der angrenzenden feuerbeständig abgetrennten elektrischen Betriebsräume als Anbauten (Trafogebäude, Schaltraum, Notstromcontainer) sind innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile in F90 auszuführen.
- IV.2.11 Die Anzahl und Art der bereitzustellenden erforderlichen Feuerlöscher bzw. Löschmitteleinheiten sind nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und

durch den Fachplaner nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2.2 festzulegen. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen griffbereit in einer Höhe von 80 bis 120 cm aufzuhängen und durch Hinweisschilder gemäß UVV Sicherheitskennzeichen am Arbeitsplatz (BGV A8) zu kennzeichnen.

IV.2.12 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen bzw. fortzuführen und der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren in dreifacher Ausfertigung (DIN A3 in Klarsichtfolie auf A 4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen.

Die freigegeben Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren vorzuliegen.

IV.2.13 Die Flucht- und Rettungswegpläne für das Elektrolysegebäude sind nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an den Zugängen der Nutzungsbereiche auszuhängen.

IV.2.14 Das Elektrolysegebäude ist mit einer automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage, die gemäß DIN 14675 (Kategorie 2 „Teilschutz“) und DIN VDE 0833-2 zu planen und zu errichten ist, auszustatten.

Die Gebäudebereiche (elektrische Betriebsräume) Trafo, Gleichrichter und Trafo, Schaltraum sind mit automatischen Brandmeldern mit der Brandkenngröße Rauch und Wärme zu überwachen. An den Türen aller Flucht- und Rettungswege des überwachten Gebäudebereiches sind manuell zu bedienende Brandmelder (Handmelder) der Bauform DIN 14655 in Gehäusen nach DIN 54-11 anzubringen. Diese sind auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufzuschalten.

IV.2.15 Im Elektrolysegebäude sind aerodynamisch wirksame Rauchabzugsflächen als natürliche Rauchabzugsgeräte (NRWG) gemäß DIN EN 12101-2 in den Dachaufbauten vorzusehen. Die Auslösung der Rauchabzüge ist durch thermische Auslöser (Schmelzlot) sicherzustellen. Die Rauchabzugsgeräte sind zusätzlich mit einer Vorrichtung für eine Fernauslösung (manuelle Bedieneinrichtung) auszustatten, die mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen sind.

- IV.2.16 Die Tore, Türen und Fenster im Elektrolysegebäude, die als Zuluftöffnungen für Rauchabzüge dienen, müssen zerstörungsfrei durch die Feuerwehr zu öffnen sein und sind von innen und außen mit Schildern entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen.
- IV.2.17 Die Feuerwehrumfahrt ist gemäß der Darstellung im Lageplan des Brandschutzkonzeptes gemäß DIN 14090 herzustellen und mit Schildern nach DIN 4006 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ deutlich zu kennzeichnen.
- IV.2.18 Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- IV.2.19 Die im Gebäudebereich der Schaltanlage verlegten Systemböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen und die unter mehreren Räumen durchlaufen, sind in den Hohlräumen oder im Bereich des Luftaustritts mit Brandmeldern mit der Kenngröße „Rauch“ auszustatten. Die Melder müssen sicherstellen, dass im Brandfall die Lüftungsanlage abgeschaltet wird.

IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

- IV.3.1 Ab dem 12. Dezember 2017 darf das Amalgamverfahren nicht mehr für die Elektrolyse angewandt werden.
- IV.3.2 Beim Betrieb des Membranverfahrens dürfen die Emissionen an Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor, im Abgas der Chlorabsorptionsanlage die Massenkonzentration von 1 mg/m^3 nicht überschreiten.

Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Wert gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

- IV.3.3 Bei Betrieb des Membranverfahrens sind die Emissionen an Chlor und Chlordioxid, angegeben als Chlor, kontinuierlich mit einer hierfür geeigneten automatischen Messeinrichtung am Auslass der Chlorabsorptionsanlage zu überwachen.

- a. Die Messeinrichtung ist geeignet, wenn Sie die Anforderungen der ersten Qualitätssicherungsstufe nach VDI 3950 (Dezember 2006) erfüllt.
- b. Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen muss gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) erfolgen und von einer hierfür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle bescheinigt werden.
- c. Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen müssen durch eine hierfür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibriert und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung soll nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchgeführt werden.
- d. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen muss nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholt werden. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Münster innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.
- e. Mit qualitätssichernden Maßnahmen wie der regelmäßigen Wartung und Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen sicherzustellen.

IV.3.4 Die Auswertung der Messergebnisse hat nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft zu erfolgen.

Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn der unter Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufbewahren.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- IV.3.5 Sollte ein geeignetes Messgerät entsprechend der Nebenbestimmung IV.3.3 a) bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht vorliegen, ist zusätzlich zur Durchführung der kontinuierlichen Messungen die Einhaltung des unter Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwertes von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen. Die Messungen sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erstmals durchzuführen und jährlich zu wiederholen zu lassen.
Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft durchzuführen.
- IV.3.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessung einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich zuzusenden.
Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Die Empfehlungen der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) sind zu beachten.
Die festgelegte Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den unter Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegten Wert nicht überschreitet.
- IV.3.7 Zwei Monate nach Inbetriebnahme des Membranverfahrens ist der Bezirksregierung Münster das Konzept für den Rückbau des Amalgamanlage unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken für die Stilllegung oder Umrüstung von Amalgamanlagen entsprechend dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU) Anhang 1, BVT-Nr. 2 und 3 vorzulegen.
- IV.3.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder Anlagen), die

nachfolgenden Immissionsrichtwerte an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert dB(A)	zulässiger Beitrag der Akzo (IRW-6dB(A))
11: Liebigstraße / Hauptstraße 73	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	70	64
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	70	64
13: Up de Hee	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	70	64
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	70	64
14: Hauptstraße 12	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	70	64
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	70	64
15: Rheiner Straße 591-593	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	60	54
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	45	39
16: Rheiner Straße 603	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	60	54
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	45	39
17: Grüner Brink 8	tagsüber (06:00-22:00 Uhr)	55	49
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	40	34

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.9 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den bestehenden, nicht von dieser Genehmigung erfassten Anlagen Schallschutzmaßnahmen zu treffen, die die Einhaltung des Immissionsrichtwertes am Wohnhaus Grüner Brink 8 sicherstellen. Hierzu sind an Geräuschquellen der bestehenden, nicht von dieser Genehmigung erfassten Anlagen Maßnahmen durchzuführen, die eine Reduzierung um mindestens 3,5 dB(A) ergeben.

IV.3.10 Nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlage ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, dass die von der Anlage einschließlich aller auf dem Betriebsgrundstück der Akzo befindlichen Anlagen die in Nebenbestimmung Nr. IV.3.8 genannten Immissionsrichtwerte an den dort genannten Immissionsorten einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen - bekannt gegeben.

IV.4 Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Das Chlorwarnsystem ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage an die neuen lokalen Gegebenheiten anzupassen.

IV.4.2 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Sicherheitsbetrachtungen (HAZOP-Studien bzw. Gefahrenanalysen) für alle Prozess Units, deren Schnittstellen und für die Einbindepunkte vorzuhalten. Es sind angemessene Gegenmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

IV.4.3 Für die geänderte Anlage sind die gemäß der HAZOP-Studie erforderlichen Sicherheitseinrichtungen festzulegen. Dies beinhaltet für PLT-Schutzeinrichtungen die SIL-Klassifizierung nach anerkannten Regeln der Technik zur funktionalen Sicherheit (Sicherheitstechnische Systeme in der Prozessindustrie nach VDI/VDE 2180 (Blatt 1) bzw. DIN EN 61511). Die festgelegten Anforderungen sind bei der Planung und beim Bau umzusetzen. Die Umsetzung der (Verfügbarkeits-) Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen mit SIL-Klassifizierung ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere auch die Überprüfung der Zuverlässigkeit der störungsbedingten Abschaltung der Chlorproduktion, durch die die sichere Funktion der Chlorabsorption erreicht wird. Weitere Aspekte bei der Prüfung der sicherheitstechnischen Ausrüstung mit SIL-Klassifizierung sind die Unterbrechungsfreie Stromversorgung, die Notstromversorgung und die Hilfsenergien. Der Bericht des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

- IV.4.4 Das An- und Abfahren der verschiedenen Elektrolyse-Einheiten und den vor- und nachgeschalteten Einheiten ist in Betriebsanweisungen zu beschreiben.
- IV.4.5 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH ist mit Inbetriebnahme der Membranelektrolyse fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster bis drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- IV.4.6 Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH ist mit Inbetriebnahme der Membranelektrolyse fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere auch die durch Baulasteintragung gesicherten, neu festgelegten Angriffswege für die Feuerwehr zu betrachten bzw. zu aktualisieren.
- IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/VAwS**
- IV.5.1 Ab dem 01.01.2019 darf der bromidhaltige Abwasserteilstrom aus der Entbromung nicht mehr in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden.
- IV.5.2 Das Produktionsabwasser darf nur nach Reinigung in der vorhandenen betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden. Bis zum 31.12.2018 dürfen hierbei die in der Anlagenbeschreibung (Antragsunterlage Nr. 6) beantragten Überwachungswerte nicht überschritten werden.
- IV.5.3 Spätestens bis zum 31.03.2017 ist der Bezirksregierung Münster ein vollständiger Antrag nach § 8 WHG für die Einleitung des Produktionsabwassers vorzulegen, der die in den Nebenbestimmungen Nrn. IV.5.1 und IV.5.2 genannten Vorgaben beinhaltet.
- IV.5.4 Die Inbetriebnahme der Membranelektrolyse darf erst erfolgen, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Anlagenvolumen von 1 m³ durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV geprüft worden sind und bei Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist auch zu prüfen, dass durch betriebliche Maßnahmen die Anforderungen nach DWA-A779 an das erforderliche Rückhaltevermögen u.a. unter Berücksichtigung von Niederschlagswasser gesichert werden.

Die Prüfungen entfallen bei Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m³, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters "Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS NRW" bescheinigt hat.

Hinweis:

Das Muster ist in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS enthalten, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land NRW (SMBl. NRW) unter der Gliederungsnummer 770 veröffentlicht ist.

- IV.5.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Anlagenvolumen von 10 m³ sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV zu unterziehen.
- IV.5.6 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme.
- IV.5.7 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs.4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- IV.5.8 Für die neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Anlagenvolumen von 1 m³ ist gemäß § 3 Abs. 4 VAwS NRW eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der Membranelektrolyse zu erstellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Für die Betriebsanweisung sind die Vorgaben gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen" einzuhalten.
- IV.5.9 Bei Errichtung und Betrieb des Flachbodentanks für Wasserstoffperoxid sind die in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW über die Eignung eines Flachbodentanks - Bescheinigungsnummer 8113041232-200 - genannten Maßnahmen (Punkt 12)

sowie die Hinweise und Auflagen für den Betrieb (Punkt 13) umzusetzen. Insbesondere hat die Fertigung des Lagertanks für Wasserstoffperoxid nach dem AD 2000 Regelwerk in Verbindung mit der Richtlinie für die Herstellung von Flachbodentanks mit besonderen Anforderungen / Vd-TÜV Merkblatt Tankanlagen 960 zu erfolgen. Der Nachweis der Beständigkeit der Werkstoffe (1.4571 für den Lagerbehälter und 1.4404 für die Rohrleitung) gegenüber dem Medium Wasserstoffperoxid ist anhand eines separaten Gutachtens nachzuweisen und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV vorzulegen.

IV.5.10 Bei Errichtung und Betrieb des Flachbodentanks für die Kaliumcarbonatlösung sind die in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW über die Eignung eines Flachbodentanks - Bescheinigungsnummer 8113041232-300 - genannten Maßnahmen (Punkt 12) sowie die Hinweise und Auflagen für den Betrieb (Punkt 13) umzusetzen. Insbesondere ist ein Eignungsnachweis für den Kunststoffbehälter dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV vor Errichtung des Tanks vorzulegen. Der Eignungsnachweis kann über folgende Optionen erfolgen:

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- Sollte der Eignungsnachweis nicht auf diese Weise erbracht werden, darf der Behälter erst errichtet und betrieben werden, wenn der wasserrechtliche Vorprüfbericht einer anerkannten Kunststoffprüfstelle bescheinigt hat, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW erfüllt werden. Der Vorprüfungsbericht muss folgende Angaben enthalten: -Beurteilung der statischen Berechnung (z.B. nach DVS-Richtlinie 2205-2), - Beurteilung der chemischen Werkstoffbeständigkeit mit Festlegung der chemischen Abminderungswerte, - Prüfung des Herstellungsplanes (Überwachung der Fertigung, Abnahmeprüfung).

IV.5.11 Bei Errichtung und Betrieb des Flachbodentanks für die Bariumchloridlösung sind die in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW über die Eignung eines Flachbodentanks - Bescheinigungsnummer 8113041232-400 - genannten Maßnahmen (Punkt 12) sowie die Hinweise und Auflagen für den Betrieb (Punkt 13) umzusetzen. Insbesondere ist ein Eignungsnachweis für den Kunststoffbehälter dem Sachverständigen

gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV vor Errichtung des Tanks vorzulegen. Der Eignungsnachweis kann über folgende Optionen erfolgen:

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- Sollte der Eignungsnachweis nicht auf diese Weise erbracht werden, darf der Behälter erst errichtet und betrieben werden, wenn der wasserrechtliche Vorprüfbericht einer anerkannten Kunststoffprüfstelle bescheinigt hat, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW erfüllt werden. Der Vorprüfungsbericht muss folgende Angaben enthalten: - Beurteilung der statischen Berechnung (z.B. nach DVS-Richtlinie 2205-2), - Beurteilung der chemischen Werkstoffbeständigkeit mit Festlegung der chemischen Abminderungswerte, - Prüfung des Herstellungsplanes (Überwachung der Fertigung, Abnahmeprüfung).

IV.5.12 Die Eignungsfeststellung für die Flachbodentanks für Kaliumcarbonatlösung und Bariumchloridlösung wird unter dem Vorhalt erteilt, dass nachträgliche Auflagen zur Sicherstellung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW festgelegt werden.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten

IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist auf der Grundlage des Untersuchungskonzeptes (Antragsunterlagen Nrn. 80-82) zu erstellen und der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung und Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte AZB muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

IV.6.2 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die im AZB genannten und die aktuell in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

IV.6.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

- IV.6.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Überwachungsbehörde zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG).
- IV.6.5 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.
- Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- IV.6.6 Das im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der Hauptrohrbrückentrasse, der Wasserstoffstraße und der Eindampfanlage aufgenommene Bodenmaterial ist separat zu lagern und nach den Vorgaben der LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" (in der jeweils gültigen Fassung) zu analysieren. Die anzuwendenden Analyseverfahren sind nach der oben genannten LAGA-Richtlinie Teil III - Probenahme und Analytik (Stand: 05.11.2004) vorzunehmen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unaufgefordert zur Beurteilung vorzulegen.
- IV.6.7 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, so sind diese aufgrund bestehender Grundwasserbelastungen zwingend vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.
- Sind im Rahmen der Baumaßnahmen temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich, ist gemäß § 8 WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst

begonnen werden, wenn der Antrag zur Förderung und Wiedereinleitung von Grundwasser bei Baumaßnahmen von der Bezirksregierung Münster beschieden wurde.

- IV.6.8 Sofern sich während der Arbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen.

Hinweis: Das Betriebsgelände der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH wird als schädliche Bodenveränderung im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Steinfurt geführt.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

- IV.7.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind folgende Unterlagen - bezogen auf die von dieser Genehmigung erfassten Maßnahmen - zu erstellen bzw. Nachweise zu erbringen:

- a) die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz/der Betriebssicherheitsverordnung / der Gefahrstoffverordnung (einzeln oder zusammengefasst),
- b) das Explosionsschutzdokument,
- c) die Bescheinigungen über die Prüfungen vor Inbetriebnahme nach BetrSichV und
- d) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.

Diese Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin vorzulegen.

- IV.7.2 Die freien Seiten an den Arbeits- und Wartungsbühnen sowie an den Treppen sind gegen Absturz zu sichern. Die Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mindestens 1 m hoch sein.

Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mindestens 1,10 m hoch sein.

- IV.7.3 Steigleitern sind mit einer Steigschutzeinrichtung nach DIN 18799, Teil 1 „Steigleitern an baulichen Anlagen; Steigleitern mit Seitenholmen, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“ auszurüsten.

V.
Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für

die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.5 Bevor ein Produktwechsel in dem Tank N1 auf KOH 50% erfolgt, muss eine wiederkehrende Prüfung nach § 12 VAwS NRW durch einen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV zugelassenen Sachverständigen erfolgen.

V.6 Vor erneutem Produktwechsel in den Tanks N2 und N3 auf das alte Lagergut NaOH 50% muss eine wiederkehrende Prüfung nach § 12 VAwS NRW durch einen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV zugelassenen Sachverständigen erfolgen.

V.7 Die Vorschriften der 12. BImSchV, insbesondere das Meldeverfahren nach § 19 bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, sind zu beachten.

V.8 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per e-mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- V.9 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.10 Dieser Genehmigung liegen folgende Bindungen zugrunde:
Für die Feuerwehrezufahrt
- | | | |
|------------------------------|----------------|----------------|
| Baulast Nr. 2331, lfd. Nr. 4 | vom 11.02.2016 | Az.: 72-16-14 |
| Baulast Nr. 2330, lfd. Nr. 2 | vom 11.02.2016 | Az.: 91-16-14 |
| Baulast Nr. 1693, lfd. Nr. 3 | vom 11.02.2016 | Az.: 93-16-14 |
| Baulast Nr. 2757, lfd. Nr. 3 | vom 11.02.2016 | Az.: 94-16-14 |
| Baulast Nr. 3042 | vom 11.02.2016 | Az.: 98-16-14 |
| Baulast Nr. 3043 | vom 11.02.2016 | Az.: 104-16-14 |
| Baulast Nr. 3044 | vom 11.02.2016 | Az.: 106-16-14 |
| Baulast Nr. 3045 | vom 11.02.2016 | Az.: 107-16-14 |
| Baulast Nr. 3046 | vom 11.02.2016 | Az.: 108-16-14 |
| Baulast Nr. 3047 | vom 11.02.2016 | Az.: 114-16-14 |
| Baulast Nr. 3048 | vom 11.02.2016 | Az.: 116-16-1 |
- V.11 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW- i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.12 Gemäß § 54 Abs. 2 BauO NRW unterliegt Ihr Bauvorhaben der wiederkehrenden Prüfung. Die Bauaufsichtsbehörde ist danach gehalten, in Abständen von längstens 5 Jahren zu prüfen.
- V.13 Nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) sind Prüfungen von technischen Anlagen oder Einrichtungen durch staatlich anerkannte Sachverständige vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend nach der folgenden Tabelle durchzuführen:

Prüfer und technische Anlagen oder Einrichtung.	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
Prüfung durch Prüfsachverständige:			
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
Brandmelde- und Alarminrichtungen	X	X	3
elektrische Anlagen	X	X	6
Natürliche Rauchabzugsanlagen	X	X	6

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 30.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Chlor-Alkali-Elektrolyse beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 30.10.2015 bei mir vorgelegt und am 10.02.2016 letztmalig ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie war nicht erforderlich, da die beabsichtigte Änderung sich nicht auf die Abstände zwischen Schutzgütern und Betriebsbereich auswirkt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Planungsamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Salzgitter Klöckner Werke GmbH
- RSE Grundbesitz und Beteiligungen Unternehmen der Salzgitter Gruppe
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Energie und Bergbau

Das Vorhaben fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 22.01.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Für die Stilllegung, den Rückbau und die Dekontamination der Elektrolyse nach dem Amalgamverfahren wurden grundsätzliche Aussagen im Antrag gemacht. Das detaillierte Rückbaukonzept ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Entsprechend der in den Antragunterlagen beigefügten Geräuschprognose werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den betroffenen Häusern eingehalten. Durch Nebenbestimmungen werden ausreichende Schallminderungsmaßnahmen sowie ein entsprechender Nachweis durch Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage gefordert.

Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU) (CAK-VwV) vom 01.12.2014 werden eingehalten.

Die sich aus Anhang 42 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie aus dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Anhangs 42 ergebenden Anforderungen - auch an die Einleitung des Produktionsabwassers - werden eingehalten. Für die Einleitung, die in die Ibbenbürener Aa erfolgen soll, ist ein Antrag nach § 8 WHG erforderlich. Im Hinblick auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind aus Gewässersicht verschärfte Anforderungen an die einzuhaltenden Überwachungswerte am Ort der Einleitung gegenüber den Werten der Abwasserverordnung zu erwarten. Dies wird Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Da es sich bei der Elektrolyseanlage um eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV handelt, ist hierfür das Erlaubnisverfahren nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen. Nach § 2 Abs. 2 IZÜV ist eine vollständige Koordinierung der immissionsschutz- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen. Ebenso sieht § 10 Abs. 5 BImSchG eine entsprechende Koordinierung der Verfahren vor.

Ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag nach § 8 WHG liegt noch nicht vor. Mit Nebenbestimmung Nr. IV.5.3 wurde die rechtzeitige Antragstellung gefordert. Grundsätzliche Angaben zur Abwassereinleitung nach Umstellung auf das Membranverfahren sind im Antrag enthalten, so dass die Auswirkungen auf die Umwelt ausreichend beurteilt werden können.

Sie beantragten, Abwasser entsprechend den in diesem Antrag genannten Überwachungswerten in die Ibbenbürener Aa einzuleiten und - sobald eine ökologisch sinnvollere Entsorgungsmöglichkeit besteht -, spätestens jedoch bei Einstellung der Einleitung von Grubenwasser aus dem Ostfeld durch den Bergbau, den Abwasserteilstrom aus der Entbromung nicht mehr in die Ibbenbürener Aa einzuleiten. Dieser Zeitpunkt kann heute noch nicht bestimmt werden. Daher konnte Ihrem Antrag in diesem Punkt nicht voll entsprochen werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Abwasserteilstrom aus der Entbromung in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden darf, kann sich nur an dem bereits heute feststehenden Datum der Einstellung des Bergbaus in Ibbenbüren, dem 31.12.2018, orientieren. Durch Nebenbestimmung IV.5.1 ist festgelegt, dass eine Einleitung dieses Abwasserteilstroms in die Ibbenbürener Aa ab dem 01.01.2019 nicht

mehr erfolgen darf. Anderweitige Entsorgungsmöglichkeiten dieses Abwassers sind entsprechend Ihrem Antrag grundsätzlich gegeben, so dass die Befristung auf den genannten Termin erfolgen konnte.

Gegen die Einleitung des Abwassers in die Ibbenbürener Aa nach Abtrennung des Abwasserstromes aus der Entbromung bestehen aus Gewässersicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken. Um belastbare Daten über den Zustand der Ibbenbürener Aa zu erhalten, wurde von der Bezirksregierung Münster ein Intensivmessprogramm beauftragt, dessen Ergebnisse Ende des 1. Quartals 2017 vorliegen werden. Erst nach Vorlage dieser Untersuchungsbefunde können die aus Gewässersicht in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegenden Überwachungswerte ermittelt werden.

Eine ausreichende Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen und des wasserrechtlichen Verfahrens ist damit erfolgt.

Für einzelne Baumaßnahmen sind Grundwasserhaltungen erforderlich. Der hierfür erforderliche Antrag wurde in Nebenbestimmung IV.6.7 gefordert. Gründe, die das Versagen einer Erlaubnis gemäß § 12 WHG rechtfertigen würden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen und sind auch nicht zu erwarten, so dass auch im Hinblick auf dieses wasserrechtliche Verfahren eine ausreichende Koordinierung mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt ist.

Die Eignungsfeststellung für die Flachbodentanks für Kaliumcarbonat- und Bariumchloridlösung wurde mit Ihrer Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Durch die Nebenbestimmungen IV.5.10 und IV.5.11 sind allgemeine Anforderungen an die Eignungsfeststellung ausreichend festgelegt, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick hierauf sichergestellt sind.

Der Standort der Anlage liegt in einem Industriegebiet und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb Ihrer Chlorkalielektrolyseanlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1c Allgemeinen Gebührentarifes	
[151.250 + (61.000.000 - 50.000.000) x 0,0025]	178.750,00 EURO
abzüglich 30% gem. Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1	<u>53.625,00 EURO</u>
verbleiben	125.125,00 EURO
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)	250,00 EURO
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.	
Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.	
3. Auslagen:	
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:	
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	45,00 EURO
Ibbenbürener Volkszeitung	<u>146,37 EURO</u>
Insgesamt:	<u>125.566,37 EURO</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **125.566,37 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen, 1 Blatt, 2 Seiten
2. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 30.10.2015, Formular 1, Blatt 1 und 2, 1 Blatt
3. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1 Blatt 3, Seite 3, 1 Blatt
4. Genehmigungsunterlagen (Inhaltsverzeichnis) Stand 09.12.2015, 4 Blatt, 7 Seiten
5. Genehmigungsbestands der gesamten Anlage Formular 1, Blatt 3, Seite 4 + 5, 1 Blatt
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung zum Antrag 2-764, 16 Blatt, 31 Seiten
7. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Seite 1, 1 Blatt
8. Technische Daten, Formular 3, Seite 1 und 2, 1 Blatt
9. Betriebsablauf und Emissionen (Luft und Abwasser), Formular 4, Seite 1 und 2, 1 Blatt
10. Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Formular 4 und Anhang zu Formular 4, Seite 3 und 4, 1 Blatt
11. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
12. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 1 Blatt
13. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
14. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (vorh. LAU-Anlage N1, N2, N3), zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für NaOH, KOH, Formular 8.1, 8.3 und 8.5, 4 Blatt, 8 Seiten
15. Fließbild Zeichn.-Nr. 14.81.02 ZE
16. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für BaCl₂, Formular 8.1, 8.3 und 8.5, 4 Blatt, 7 Seiten
17. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für H₂O₂, Formular 8.1, 8.3 und 8.5, 4 Blatt, 7 Seiten
18. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für K₂CO₃, Formular 8.1, 8.3 und 8.5, 4 Blatt, 7 Seiten
19. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für KOH (30%) und (50 %), Formular 8.5, 2 Blatt, 4 Seiten
20. Anlagen zum Herstellen, Behandeln u. Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 27 Blatt
21. Übersetzungstabelle "Fließbild Prozessübersicht" 1 Blatt

22. Blockschema Membrananlage Ibbenbüren, 1 Blatt
23. Fließbild Process Overview, Preliminary 17.08.2015 UK
24. Fließbild Declorination and Dissolution, Document No. 12605-01 11002
25. Fließbild Filtration and Sludge Handling, Document No. 12605-01 11003
26. Fließbild Ion Exchanger, Document No. 12605-01 11004
27. Fließbild CO₂- and BR₂ Removal, Document No. 12605-01 11005
28. Fließbild Elektrolysis, Document No. 12605-01 11006
29. Fließbild Cl₂- and Anolyte Treatment, Document No. 12605-01 11007
30. Fließbild H₂-Catholyte Treatment, Document No. 12605-01 11008
31. Fließbild KOH Concentration and Storage, Document No. 12605-01 11009
32. Fließbild Evaporation, Document No. 12605-01 91001_01
33. Fließbild HCl Distribution, Document No. 12605-01 11010
34. Fließbild Cooling Water Distribution, Document No. 12605-01 11011
35. Apparatelite, 17 Blatt, 33 Seiten
36. Aufstellungspläne Vorblatt, 2 Blatt, 3 Seiten
37. Aufstellungsplan Site Layout Plan incl. Infrastructure and Roads, Document No. 12605-01 21000,
38. Einbindepunkte - Medien/Temperaturen/Drücke im vorhandenen System, 1 Blatt, 2 Seiten
39. Aufstellungsplan Tie-in Point Plan, Document No. 12605-01 21001
40. Aufstellungsplan Rohrbrückenbelegung Betriebsmittel, Document No. 12605-01 21002
41. Aufstellungsplan, Rohrbrückenbelegung Prozess, Document No. 12605-01 21003
42. Aufstellungsplan Electrolysis Bildung +52,750 NN, Top View Document No. 12605-01 21100
43. Aufstellungsplan Electrolysis Bildung +60,000 NN, Top View Document No.12605-01 21101
44. Aufstellungsplan Electrolysis Bildung Section A-A, B-B, Document No.12605-01 21102
45. Aufstellungsplan Electrolysis Bildung Section C-C, Document No.12605-01 21103
46. Aufstellungsplan Brine Treatment +52,400 NN, Top View, Document No. 12605-01 21110
47. Aufstellungsplan Brine Treatment +61,500 NN, Top View, Document No. 12605-01 21111
48. Aufstellungsplan Brine Treatment Section A-A, Document No. 12605-01 21112
49. Aufstellungsplan Brine Treatment Section B-B, Document No. 12605-01 21113
50. Aufstellungsplan Raw Brine Storage +52,300 NN, Top View, Section A-A, Document No. 12605-01 21120

51. Aufstellungsplan Salt Dissolver +52,421 NN, Top View, Section A-A, B-B, Document No. 12605-01 21130
52. Aufstellungsplan HCL-Storage, +51,550 NN, Top View, Pump Building, +52,100 NN, Top View, Document No. 12605-01 21140
53. 348 MTPD KOH Evaporation, Layout Floor +52,50m, Floor +57,50m, Floor +66,50m, Document No. 12605-01 91049
54. Teil-Sicherheitsbericht, Chlorelektrolyse, 64 Blatt, 127 Seiten
55. Teilnehmer und Qualifikation externer Moderator am HAZOP, 11 Blatt, 22 Seiten
56. Gutachterliche Stellungnahme, 9 Blatt, 17 Seiten
57. Sicherheitsdatenblatt (Bariumchlorid-Lösung), überarbeitet am 05.09.2008, 3 Blatt, 6 Seiten
58. Sicherheitsdatenblatt (Chlorine), überarbeitet 07.12.2012, 11 Blatt, 22 Seiten
59. Sicherheitsdatenblatt (Natriumhypochlorit), überarbeitet am 23.11.2012, 40 Blatt, 80 Seiten
60. Sicherheitsdatenblatt (Natronlauge), überarbeitet 22.11.2012, 14 Blatt, 28 Seiten
61. Sicherheitsdatenblatt (Kaliumcarbonatlösung), überarbeitet 15.02.2013, 4 Blatt, 7 Seiten
62. Sicherheitsdatenblatt (Kaliumchlorid), vom 04.08.2015, 6 Blatt, 11 Seiten
63. Sicherheitsdatenblatt (Kalilauge), überarbeitet 08.11.2012, 5 Blatt, 10 Seiten
64. Sicherheitsdatenblatt (Salzsäure), überarbeitet 12.09.2013, 32 Blatt, 63 Seiten
65. Sicherheitsdatenblatt (Sulfuric acid), überarbeitet 13.06.2013, 7 Blatt, 14 Seiten
66. Sicherheitsdatenblatt (Hydrogen), überarbeitet 28.04.2011, 4 Blatt, 7 Seiten
67. Sicherheitsdatenblatt (Wasserstoffperoxid), überarbeitet 20.07.2014, 4 Blatt, 8 Seiten
68. Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit, 3 Blatt, 4 Seiten
69. Geräuschprognose vom 01. Februar 2016, 25 Blatt, 49 Seiten
70. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Abfüllplatzes zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 10.12.2015, 3 Blatt, 6 Seiten
71. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 10.12.2015, Medium Wasserstoffperoxid, 3 Blatt, 5 Seiten
72. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 10.12.2015, Kaliumcarbonatlösung, 3 Blatt, 5 Seiten
73. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 10.12.2015, Bariumchloridlösung, 3 Blatt, 5 Seiten
74. Bescheinigung Nr. 2511476389 über die Prüfung einer Rohrleitung des TÜV Rheinland vom 08.12.2015, 1 Blatt, 2 Seiten

75. Bescheinigung Nr. 2511197304 über die Prüfung einer Lageranlage des TÜV Rheinland vom 27.10.2015, 1 Blatt, 2 Seiten
76. Bescheinigung Nr. 10113646 über die Prüfung einer Lageranlage des TÜV Rheinland vom 23.09.2015, 3 Blatt, 5 Seiten
77. Bescheinigung Nr. 10113645 über die Prüfung einer Lageranlage des TÜV Rheinland vom 23.09.2015, 3 Blatt, 5 Seiten
78. TRAS 320 - Statische Berechnung, 1 Blatt
79. E-Mail Kreis Steinfurt vom 29.10.2015 zum Hubschrauberlandeplatz, 6 Blatt, 9 Seiten
80. Lageplan M 1:1000, AZB Membrananlage
81. Anlage 1, Formular zum Ausgangszustandsbericht , 1 Blatt
82. Anlage 2, Untersuchungsparameter Boden und Grundwasser, 1 Blatt
83. Bauantrag vom 23.10.2015, 1 Blatt, 2 Seiten
84. Baubeschreibung, Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO, 1 Blatt, 2 Seiten
85. Baubeschreibung, Dok-Nr. 12605-01 80002, 10 Blatt, 20 Seiten
86. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 2 Blatt, 4 Seiten
87. Ermittlung der Herstellkosten, 1 Blatt
88. Berechnung des umbauten Raumes und der überbauten Fläche, 4 Blatt
89. Entwässerungskonzept, Dok-Nr. 12605-01 80005, 9 Blatt
90. Statistik der Baugenehmigungen, 1 Blatt, 2 Seiten
91. Lageplan, Akzo Nobel/Wibarco M 1:1000, Zeichn.-Nr. 00.10.06 ZJ
92. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2000 vom 18.03.2011
93. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Aussenanlagen Document No. 12605-01 80010
94. Bauvorlagezeichnung Gesamtanlage, Document No. 12605-01 80050
95. Bauvorlagezeichnung Elektrolyse, Abstandsflächen, Document No. 12605-01 80051
96. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundriss +52,30, +52,40, +52,75, Document No. 12605-01 80060
97. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundriss, Rohrtrassen unterhalb +60,00, Document No. 12605-01 80061
98. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundriss +60,0, +61,50, Document No. 12605-01 80062
99. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundriss, Rohrtrasse oberhalb +60,00, Document No. 12605-01 80063
100. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundriss Dach, Document No. 12605-01 80064
101. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Schnitte 1-1, 2-2, Document No. 12605-01 80065

102. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Schnitte 3-3, 4-4, Document No. 12605-01 80066
103. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Schnitte 5-5, 6-6, Document No. 12605-01 80067
104. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Schnitte 7-7, 8-8, Document No. 12605-01 80068
105. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Schnitt 9-9, Document No. 12605-01 80069
106. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Ansichten Nord, Süd, Document No 12605-01 80070
107. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Ansichten Ost, West, Document No. 12605-01 80071
108. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80075
109. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 1, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80080
110. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 2, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80081
111. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 3, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80082
112. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 4, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80083
113. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 5, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80084
114. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 6+7, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80085
115. Bauvorlagezeichnung Rohrbrücke 5, Teil 1, Grundrisse, Schnitte, Document No. 12605-01 80086
116. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Übersichtsplan Entwässerung, Document No. 12605-01 80006
117. Brandschutzkonzept der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Marcel Wijnveld mbH & Co. KG in der Fassung der 1. Revision vom 10.02.2016, Dokument Nr. 1-150625-01-2, 45 Blatt, 12 Pläne

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
ASR A2.2	Technische Regel für Arbeitsstätten, Ausgabe November 2012, geändert GMBI 2014, S. 286
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)

RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
-----------------------	--

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
------	---

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
--------------	---

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
--------------	--

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
------	--

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
----------	--

VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
---------	---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
